

Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen.

Berichtigt VS  
16. OKT. 1937

Bericht

# Dienstvorschriften.

IV. Teil.

(Für Schaffner.)

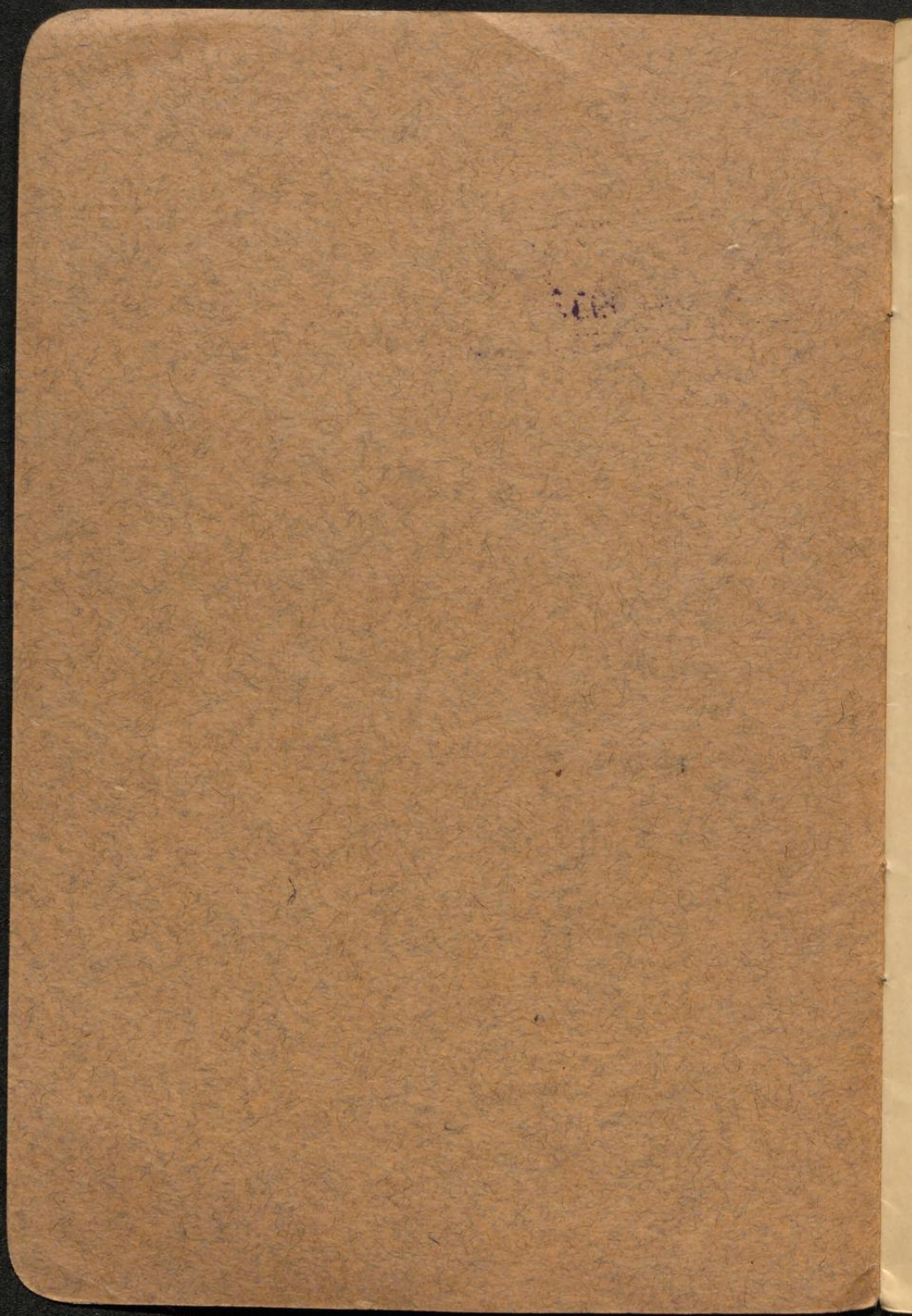
Kaufmännische Vorschriften.

16. 1937

Ausgabe IV.

Wien 1918.

Verlag der „Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen“.  
Bunddruckerei Amb. Opitz-Nachfolger, Wien.



70 991

Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen.



## Dienstvorschriften.

### IV. Teil.

(Für Schaffner.)

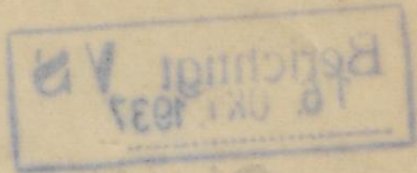
### Kaufmännische Vorschriften.

Ausgabe IV.

Wien 1918.

Verlag der „Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen“.  
Buchdruckerei Ambr. Opitz Nachfolger, Wien.

A-377378/4,5



### Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Kaufmännische Verpflichtung und Haftung . . . . .	1
B. Fahrscheinausrüstung und Abrechnung . . . . .	2
C. Fahrscheinverkauf . . . . .	5
D. Fahrscheinprüfung . . . . .	8
E. Nachzahlung . . . . .	9
F. Zahlungsmittel und Wechseln . . . . .	12
G. Verhalten gegen den Revisor . . . . .	13

DS-2023-2501

## A. Kaufmännische Verpflichtung und Haftung.

1. Nach Punkt 12 der Beförderungsvorschriften ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich unaufgefordert einen Fahrschein zum festgesetzten Fahrpreise zu lösen oder sich mit einem für ihn gültigen Fahrtausweis (Legitimation) auszuweisen, selbst wenn er nur eine Haltestelle weit fährt. Weiteres siehe Abschnitt E.

Unbeschadet dieser Bestimmung ist der Schaffner dafür verantwortlich, daß kein Fahrgast seinen Wagen unberechtigt benütze. Er hat daher seinen kaufmännischen Verpflichtungen die größte Aufmerksamkeit zu widmen und sich — wenn nötig immer wieder — in den einzelnen Wagenabteilen durch Nachschau und lautes Fragen: „Bitte, wer ist noch eingestiegen oder ohne gültigen Fahrschein?“ über die Veränderungen in der Wagenbesetzung zu unterrichten. Nötigenfalls hat er sich durch Überprüfung der Fahrscheine zu überzeugen, ob alle Fahrgäste zur Fahrt berechtigt sind.

Die Vernachlässigung dieser Pflichten ist für die Bahn mit Schaden verbunden und daher strafbar.

2. Unter Fahrtausweisen sind Fahrscheine, Anweisungen, Freikarten, Dienstkarten und Abzeichen zu verstehen. Wenn das Tragen des Dienstkleides zur freien Fahrt berechtigt, ist es als Abzeichen anzusehen.

Die Fahrscheine müssen, um als Ausweis zu gelten, an den hierzu bestimmten Stellen vorschriftsmäßig durchlocht (markiert) sein.

3. Die Prüfung der Fahrtausweise sowie die Verwaltung, der Verkauf und die Lochung der übernommenen Fahrscheine obliegt den Schaffnern nach den folgenden Vorschriften.

Die Bestimmungen über Fahrpreise, Gültigkeit der Fahrtausweise und über Fahrscheinlochung werden besonders verlautbart.

4. Jeder Schaffner soll es sich wohl angelegen sein lassen, durch peinlich genaue Befolgung der kaufmännischen Vorschriften, sorgsame Buchung und Abrechnung der Fahrscheine sowie durch gewissenhafte Fahrschein- und Geldgebarung sich das **Vertrauen** in seine Treue und unbedingte Redlichkeit zu bewahren. Ein gewissenhafter Schaffner wird nicht nur strenge Redlichkeit stets üben, sondern auch jeden falschen Schein zu vermeiden suchen.

Übertretungen der Vorschriften werden um so strenger geahndet, je größer die Möglichkeit war, durch die Übertretung eine eigenmütige Handlung zu begehen oder zu verschleiern. Siehe die Punkte 10, 11, 14, 17, 18, 19, 20 und 44.

## B. Fahrscheinausrüstung und Abrechnung.

### Kaufmännische Ausrüstung.

5. Um den kaufmännischen Dienst versehen zu können, muß jeder Schaffner im Fahrdienste nebst der Blocktasche, der Lochzange und dem Wechselgelde noch die Fahrscheinausrüstung mit sich führen. Diese muß eine genügende Menge aller für die vorgesehene Fahrleistung notwendigen Fahrscheingattungen enthalten. Zur Ausrüstung gehören der Fahrschein-Tages- und — wo er besteht — der Fahrschein-Wochenausweis, die ebenso wie das vollständige Verzeichnis der als abhanden verlautbarten Fahrtanweisungen und Fahrkarten in der Blocktasche mitzuführen sind.

### Ausgabe der Fahrscheinausrüstung.

6. Die Fahrscheine werden, zu einem Block gebunden, in Beständen von meist 100 oder 200 Stück ausgegeben. Ein angebrochener Block wird Blockrest genannt. Die Fahrscheine eines Blockes sollen fortlaufend numeriert und ziffernmäßig geordnet sein.

Die Ausgabe der Fahrscheine geschieht entweder wöchentlich oder täglich, je nachdem der Angestellte dauernd oder nur an einzelnen Tagen zum Schaffnerdienste herangezogen wird.

Bei Bedarf kann der Schaffner auch einzelne Fahrscheinblöcke im Bahnhof erhalten. Im Notfalle dürfen die Schaffner einzelne Blöcke oder Blockteile auch untereinander ausleihen. Diese sind dann im Tagesausweis einzutragen; auch muß dies dem nächsten

prüfenden Revisor und bei der Ankunft im Bahnhofe der zuständigen Dienststelle gemeldet werden.

#### **Übernahme der Fahrscheine.**

7. Jede Fahrscheinausrüstung muß mit einem Verzeichniß übernommen werden, das die Nummer des obersten Fahrscheines eines jeden Blockes enthält und Fahrschein-Wochen- oder Tagesausweis heißt, je nachdem der Vorrat für eine Woche oder nur für einen Tag zu gelten hat. Die Übernahme der Ausrüstung ist im Übernahmebogen zu bestätigen, der im Bahnhofe zu verbleiben hat.

Die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem wirklichen Fahrscheinbestand ist bei der Übernahme sorgfältig zu prüfen. Siehe Punkt 8. Auch sind die Fahrscheinblöcke bei diesem Anlasse durchzusehen, ob sie lückenlos und ob die Fahrscheine in ziffernmäßiger Reihenfolge gebunden und auch sonst fehlerfrei sind. Ersichtlich fehlerhafte und unrichtig eingetragene Blöcke dürfen nicht angenommen werden.

#### **Haftung für die Ausrüstung.**

8. Jeder Schaffner hat seine Ausrüstung sorgfältig zu verwahren. Er haftet für die von ihm übernommenen Fahrscheine und hat für jeden verkauften, gelochten oder einzeln abgelösten\*) Fahrschein von seiner Ausrüstung bei der Abrechnung den vollen Nennwert zu vergüten, und zwar auch dann, wenn ihm ein Teil oder die ganze Ausrüstung abhanden gekommen ist.

Jeder mit einer Wochen-ausrüstung betheilte Schaffner erhält ein versperbares Kästchen im Bahnhof, in dem er die Wochen-ausrüstung auf seine Gefahr aufbewahren kann. Die Ersatzschlüssel werden in einem mit Bleisteg verschlossenen Glasschrank unter der Obhut des Blockverwalters aufbewahrt.

#### **Tagesausweis.**

9. Der Tagesbedarf an Fahrscheinblöcken ist täglich vor Beginn des Dienstes aus dem Wochenvorrat zu entnehmen und in derselben Reihenfolge wie im Wochen-ausweise in einen neuen Tagesausweis einzutragen. (Einstellen.)

\*) Ausnahmen siehe Punkt 16.

Schaffner, die nur an einzelnen Tagen Fahrdienst leisten, erhalten den Fahrscheinausweis bereits eingestellt gleichzeitig mit der Fahrscheinausrüstung.

Der Tagesausweis dient zur Nachprüfung des Fahrcheinverkaufes. Er ist samt dem Wochenausweis dem zur Prüfung erscheinenden Revisor unaufgefordert vorzuweisen.

10. Der nach jeder Fahrt verbleibende Fahrcheinbestand muß vor Antritt der neuen Fahrt in den Tagesausweis eingestellt werden. Die Einstellung vor Beendigung der Fahrt ist verboten; während der Fahrt dürfen nur neu in Gebrauch genommene Blöcke eingetragen werden. Siehe Punkt 4.

Im übrigen sind die Ausweise nach Anleitung des Vordruckes gewissenhaft auszufüllen. Es genügt hiebei nicht, nur die Fahrscheine einzustellen, sondern es müssen auch die anderen Zwecken dienenden Eintragungen, insbesondere die Fahrtenbezeichnungen und die Zeit der Einstellung mit gleicher Sorgfalt geschehen.

11. Für die Richtigkeit der Einstellung ist der Schaffner allein verantwortlich, weshalb er die Eintragungen selbst vorzunehmen, zum mindesten aber zu überprüfen hat.

Alle Eintragungen in die Ausweise müssen deutlich lesbar geschrieben werden.

In den Ausweisen darf nichts ausgelöscht (radiert) und auch keine Eintragung von anderer Hand geändert werden; eigene unrichtige Eintragungen sind so durchzutreichen, daß sie noch leserlich bleiben; die richtigen Zahlen sind darüber oder daneben zu schreiben. Siehe Punkt 4.

12. Verliert ein Schaffner einen Ausweis, so hat er seinen Fahrcheinbestand unverzüglich auf einem Zettel aufzuschreiben und, so bald er kann, einen neuen Ausweis vom Blockverwalter zu verlangen.

#### Abrechnung und Ablieferung der Fahrscheine und der Lösung.

13. Die Tagesausweise sind täglich nach Beendigung des Dienstes abzurechnen und mit der Tageslösung an die Bahnhofskasse abzuliefern, wobei der abgeführte Betrag in den Tages- und in den Wochenausweis einzutragen und vom Kassenbeamten zu bestätigen ist



Falsche, fehlerhafte, ungültige oder fremde Geldstücke und Noten werden nicht angenommen.

Die unverkauften Fahrscheine sind von den in Tagesabrechnung stehenden Schaffnern täglich, von den in Wochenabrechnung stehenden aber wöchentlich an dem hiezu bestimmten Tage gleichzeitig mit der Losung und der endgültigen Schlußabrechnung abzuliefern.

14. Fehlerhafte Abrechnungen sind strafbar. Im übrigen sind Fehlbeträge von den Schaffnern zu ersetzen; Überschüsse werden ihnen zurückgezahlt.

Absichtliches Zurückbehalten eines Theiles oder der ganzen Losung ist verboten und wird ebenso wie eine absichtlich falsche Eintragung oder eine Aenderung der Eintragung, um die Fahrscheinbewegung zu verschleiern, als Unredlichkeit angesehen und bestraft.

### C. Fahrscheinverkauf.

**Ablösung der Fahrscheine vom Block.**

15. Vor der Abfahrt soll der Schaffner seine Fahrscheinblöcke nachsehen und überprüfen.

Die Blöcke müssen in derselben Reihenfolge verwendet werden, wie sie im Ausweis eingetragen sind. Die gleichzeitige Verwendung zweier Blöcke derselben Fahrscheingattung ist verboten.

Die Fahrscheine sind stets vor den Augen der Fahrgäste und in der Reihenfolge, wie sie gebunden sind, vom Block abzulösen und nach der Losung den Fahrgästen offen zu übergeben.

Der seitliche Blockeinband, der die Fahrscheine zusammenhält, soll vorher nur soweit als nötig abgelöst werden, damit der Block nicht auseinanderfalle.

Beim Ablösen der Fahrscheine soll der Schaffner aus Gesundheitsrücksichten nicht etwa die mit Speichel benetzten Finger zu Hilfe nehmen, sondern stets den Gummiring verwenden, mit dem die Lochzange immer versehen sein soll.

16. Bei Ablösung der Fahrscheine vom Block ist auf die ziffernmäßige Reihenfolge zu achten.

Bemerkt der Schaffner erst bei der Ausgabe, daß die Fahrscheine nicht in der richtigen Reihenfolge gebunden oder sonst fehlerhaft sind, so hat er die Verwendung dieses Blockes sofort ein-

zustellen und einen neuen zu verwenden. In Ermangelung eines solchen hat er alle fehlerhaften Fahrtscheine nebst je zwei benachbarten gleichzeitig abzulösen und ungelocht aufzubewahren.

Lösen sich die Fahrtscheine außerhalb der Reihenfolge aus dem Blocke, so sind auch diese ungelocht zurückzulegen.

Über alle solche Unregelmäßigkeiten bei der Fahrtscheinausgabe ist dem nächsten prüfenden Revisor und nach Beendigung der Fahrt der Bahnhofleitung Meldung zu erstatten. Die zurückgelegten Fahrtscheine sind im Bahnhofsamt mit der Meldung abzugeben und bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

#### **Genauer Fahrtscheinverkauf.**

17. Jeder Schaffner ist für die von ihm eingehobenen Fahrpreise und ausgegebenen Fahrtscheine verantwortlich.

Der eingehobene Fahrpreis muß stets den Fahrpreisbestimmungen, der ausgegebene Fahrtschein stets dem eingehobenen Fahrpreis entsprechen. Niemals darf ein Fahrpreis eingehoben werden, ohne daß zugleich der entsprechende Fahrtschein ausgefolgt wird. Niemals darf ein höherer Fahrpreis eingehoben werden, als es dem Nennwert des ausgegebenen Fahrtscheines entspricht und niemals darf derselbe Fahrtschein öfter als einmal verkauft oder ausgegeben werden. Siehe Punkt 4.

Im Notfalle dürfen statt eines Fahrtscheines mehrere ausgegeben werden, wenn eine höhere Fahrtscheingattung ausgeht, wobei die Summe der Nennwerte der verabfolgten Fahrtscheine dem eingehobenen Fahrpreise entsprechen muß.

#### **Lochung der Fahrtscheine.**

18. Die Lochung der Fahrtscheine muß den Vorschriften entsprechen und so klar und deutlich sein, daß kein Zweifel über ihre Bedeutung entstehen kann. Zweierlei Lochungen eines Fahrtscheines, z. B. für direkte und zugleich für Umsteigefahrt oder zwei Tages- oder Stundenlochungen sind verboten; überhaupt ist jede den Tatsachen nicht entsprechende Lochung, betreffe sie Zeit, Ort, Zone, Sektor oder irgendetwas anderes, verboten. Siehe Punkt 4.

19. Der Schaffner hat die von ihm irrig ausgegebenen oder unrichtig gelochten Fahrtscheine sogleich zu zerreißen und durch richtige zu ersetzen. Auf keinen Fall darf er solche Fahrtscheine wissentlich

ausgeben, in der Bloctasche oder sonst irgendwo aufbewahren. Er darf auch keine Fahrscheine gelocht oder ungelocht von einer fremden Ausrüstung bei sich führen. Siehe Punkt 4.

#### **Vorverkaufsfahrscheine.**

20. Fahrgäste, die im Vorverkauf gelöste Fahrscheine vorweisen, müssen mit derselben Zuorkommenheit behandelt werden wie barzahlende und ihre Fahrscheine müssen ebenso richtig und sorgfältig gelocht werden wie andere.

Weist ein Fahrgast zwei solcher Fahrscheine statt eines höherwertigen vor, so sind sie nicht zurückzuweisen, wenn ihr Nennwert zusammen gleich oder höher ist als der des höherwertigen Fahrscheinens. Für die Salonwagenfahrten gilt diese Bestimmung nicht.

#### **Vorgang beim Fahrcheinverkauf.**

21. Wenn an Umkehr- oder Ablösestellen Fahrgäste in den Zug eingestiegen sind, soll noch während der Stehzeit mit dem Fahrcheinverkauf begonnen werden, und zwar um so früher, je größer der Andrang ist oder je früher die nächste Umsteigstelle oder Fahrpreisgrenze erreicht wird, damit die Fahrgäste bis dorthin abgefertigt seien. Siehe III. Teil, Punkt 131 und 132.

Wenn an einer Haltestelle viele Fahrgäste einsteigen, soll die Fahrcheinabgabe auf der hinteren Plattform beginnen, bei den Triebwagen sodann auf der vorderen Plattform und zuletzt im Wageninnern fortschreitend von hinten nach vorn, bei den Beiwagen gleich von hinten nach vorn geschehen, wobei der Schaffner entgegenkommende Fahrgäste zuerst vornehmen soll.

22. Vor der Ausgabe der Fahrscheine sind die Fahrgäste nach dem Fahrziele und nicht nach der Fahrcheingattung zu fragen. Kann die gemachte Angabe zu Irrthümern führen, so haben die Schaffner das Fahrziel laut zu wiederholen. Bei Ausgabe eines zur direkten Fahrt gelochten Fahrscheinens ist dem Fahrgaste jedesmal die Gültigkeitsgrenze ~~an~~ aufgefördert und ausdrücklich ~~anzugeben~~, um Irrthümer und Überfahrungen der Fahrpreisgrenzen zu verhüten.

Löst jemand die Fahrscheine gleichzeitig für mehrere Personen, so sind diese dem Schaffner zu bezeichnen.

Bei der Ausgabe von Umsteigfahrtscheinen ist auf die Möglichkeit der Erreichung des ersten und letzten Anschlusses Rücksicht zu nehmen.

Besteht ein Fahrgast bei zweifelhaftem Anschlusse darauf, einen Fahrtschein bis zum Fahrziele zu erhalten, so ist ihm ein solcher mit dem Bemerkten auszuhändigen, daß er auf eine Rückerstattung des Fahrpreises bei Versäumung des Anschlusses keinen Anspruch hat.

Aber die Anschlußzeiten der ersten und letzten Wagen haben sich die Schaffner aus der Fahrordnung zu unterrichten.

#### D. Fahrtscheinprüfung.

23. Nach Punkt 12 der Beförderungsvorschriften sind die Fahrgäste verpflichtet, den Bahnangestellten die Fahrtausweise jederzeit, und zwar offen, zur Prüfung zu übergeben.

Bei Antritt einer Fahrt oder beim Wagenwechsel sollen die Fahrtscheine unaufgefordert, sonst auf Verlangen übergeben werden.

Dessenungeachtet sollen zusammengefaltete Fahrtscheine von den Bahnangestellten nicht beanständet werden.

24. Umsteigfahrtscheine und Anweisungen müssen mit aller Sorgfalt auf ihre Gültigkeit geprüft werden. Der Schaffner darf sich nicht damit begnügen, daß der Fahrgast etwa auf die Brusttasche zeigt oder die Anweisung nennt. Dasselbe gilt auch von Dienstkarten ~~und Dienstabzeichen~~.

Die Umsteigfahrtscheine sind, wenn die Gültigkeitsgrenze vom Zug erreicht wird, durch Lochung des Umsteigortes zu entwerten. Hierbei ist dem Fahrgaste die Gültigkeitsgrenze unaufgefordert und ausdrücklich anzugeben.

25. Nach Überschreitung der Fahrpreisgrenzen hat der Schaffner jene Fahrtscheine zu überprüfen, die er für abgelaufen hält. Diese Grenzen sind vor ihrer Erreichung laut und deutlich als solche anzusprechen und dem Namen der Haltestelle ausdrücklich hinzuzufügen.

26. Die Fahrtscheine sollen auch überprüft werden

- a) nach der Ablösung der Schaffner, wenn die Ablösstelle vor der Endstelle erreicht wird,
- b) wenn alle Fahrgäste eines Wagens in die Vorderwagen des Zuges umsteigen müssen.

In beiden Fällen hat der abgelöste Schaffner dem Ablöser oder den auf dem Zug verbleibenden Schaffnern einen Übergabszettel zu übergeben, in dem die letzte Einstellung der verwendeten Fahrscheineblöcke eingetragen ist. Dieser Übergabszettel ist dem prüfenden Revisor zugleich mit dem Fahrscheinausweis zu übergeben.

27. Den Fahrgästen ist auch sonst gestattet, von einem Wagen auf einen anderen desselben Zuges umzusteigen. Dies ist nicht als „Umsteigen“ im Sinne der Fahrpreisbestimmungen anzusehen; doch muß sich der Schaffner davon überzeugen, ob die einfach gelochten Fahrscheine auf seinem Zuge ausgegeben wurden. Der prüfende Revisor ist auf solche Umsteiger aufmerksam zu machen.

28. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen, z. B. wenn ein Zug untauglich wird, sind sonst unzulässige Fahrtunterbrechungen, Gehstrecken oder häufigeres Umsteigen ohne Nachzahlung zuzulassen, aber nur soweit dies durch die Störungen begründet ist.

### E. Nachzahlung.

29. Die Beanständung der Fahrtausweise sowie die Aufforderung, einen neuen Fahrschein zu lösen oder die <sup>höhere</sup> Gebühr zu bezahlen, muß höflich und ohne jede ungeziemende Bemerkung geschehen.

#### Höhere Nachzahlung.

30. Nach Punkt 14 der Beförderungsvorschriften hat ein Fahrgast, der durch sein Verschulden bis zur nächsten Haltestelle keinen gültigen Fahrtausweis besitzt, eine Mehrgebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils im Tarif festgesetzt ist. Ist die Einsteigstelle nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird für die Berechnung des Fahrpreises die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke angenommen.

- b) wenn der Fahrgast die Gültigkeitsgrenze seines Fahrtausweises zwei Haltestellen weit überfahren hat, ohne sich zu melden, trotzdem die Fahrpreisgrenze in seiner Nähe ausgerufen wurde oder wenn er beim Überfahren derselben Gültigkeitsgrenze schon einmal betreten wurde;

c) wenn ein Fahrgast abgelaufene oder nicht für die Strecke gültige Anweisungen, Zeit-, Frei- oder Dienstkarten oder Dienstabzeichen vorweist; siehe Punkt 41;

d) wenn ein Soldat die Militärkarte vorweist, ohne Militärordomanz zu sein.

Zu dem Falle c) ist außerdem die vorgewiesene Karte abzunehmen sowie Name, Stand und Wohnung festzustellen. In dem Falle d) ist Name, Truppenkörper und Unterabteilung des Vorzeigers aufzunehmen. Siehe Punkt 38.

31. Die ~~Gebühr~~ <sup>Mehr</sup> Gebühr darf nie voreilig eingehoben werden. Das Verschulden ist zuerst vorsichtig und ohne unnötiges Aufsehen zu erheben.

32. Die ~~Gebühr von 2 Kronen~~ <sup>Mehrgebühr</sup> ist überhaupt nicht einzufordern:

Wenn ~~er~~ der Fahrgast bis zur zweitnächsten Haltestelle auf geeignete Weise beim Schaffner gemeldet hat, etwa durch Winken, Zuruf oder — auf der vorderen Plattform — durch Klopfen auf das Fenster oder wenn er infolge starken Andranges keine Gelegenheit hatte, sich bemerkbar zu machen;

wenn der Fahrgast der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder sich infolge eines Gebrechens nicht verständlich machen kann;

wenn es sich um ein Kind unter 14 Jahren handelt, das ohne erwachsenen Begleiter fährt.

33. Wenn ein Fahrgast für andere Fahrgäste Fahrscheine gelöst hat, aber zu wenig, so soll dieser Fahrgast, falls er sich mit seinen Gefährten nicht einigen kann, wer nachzuzahlen hat, diejenigen Personen bezeichnen, für die er Fahrscheine gelöst hat; die anderen müssen nachzahlen. Bezeichnet er die Personen nicht, so muß er für die fehlenden Karten selbst nachzahlen.

34. Wird die Mehrgebühr nach festgestelltem Verschulden sogleich erlegt, so ist der Fahrgast nicht um seinen Namen zu fragen.

Als Bescheinigung für die geleistete Zahlung sind die der Mehrgebühr entsprechenden Fahrscheine auszugeben; über die Einhebung ist eine Meldung zu erstatten.

35. Erlegt ein Fahrgast die Mehrgebühr nicht sogleich, so muß er den einfachen Fahrpreis als Abschlagszahlung auf die Mehrgebühr leisten und Namen, Stand und Wohnung nachweisen.

nachweisen. Auch ist es vorteilhaft, sich einen Zeugen zu sichern, der bestätigen kann, daß der Schaffner in der Nähe des Fahrgastes nach neu eingestiegenen Fahrgästen gefragt oder die Fahrpreisgrenze ausgerufen hat. Falls Fahrgäste dies bestätigen, sich aber weigern, Namen und Wohnung anzugeben, so genügt auch das Zeugnis des Schaffners oder Revisors hierüber.

### Einfache Nachzahlung.

36. Einfache Nachzahlung ist zu leisten:

- a) Wenn der Fahrgast ungültige oder abgelaufene Fahr-  
**scheine**, aber rechtzeitig, vorweist; siehe Punkt 30 c) und  
Punkt 41;
- b) wenn der Fahrgast die Gültigkeitsgrenze seines Fahrtaus-  
weises weniger als zwei Haltestellen weit überfahren hat;
- c) wenn das Verschulden des Fahrgastes nicht klarzustellen ist;
- d) wenn der Fahrgast <sup>oder</sup> den im Punkt 32 angegebenen  
Gründen nicht die ~~gesetzliche~~ <sup>Ullrich</sup> Gebühr bezahlen soll;
- e) wenn der Fahrgast die ~~gesetzliche~~ <sup>Ullrich</sup> Gebühr nicht gleich bezahlt  
und zugleich Namen, Stand und Wohnung gehörig ausweist.

37. Bei einfacher Nachzahlung ist ein gewöhnlicher Fahrchein für die Fahrt vom Einsteigort bis zum Fahrziel zu lösen. Wenn die Gültigkeitsgrenze überfahren wurde, so ist im allgemeinen nicht etwa eine Aufzahlung auf den abgelaufenen Fahrchein zu leisten, sondern ein neuer Fahrchein für die Fahrt von der Gültigkeitsgrenze des abgelaufenen Fahrcheines bis zum Fahrziel zu lösen.

Wenn Fahrgäste glauben, daß die Ungültigkeit ihres Fahrcheines durch ein Versehen der Ausgabestelle verursacht wurde, sollen sie mit ihren Ansprüchen an die Direktion gewiesen werden; sie müssen aber einen neuen Fahrchein lösen.

Nur wenn ein Revisor den Fehler der Ausgabestelle einwandfrei feststellt, so ist dem Fahrgast für die Fahrt vom Einsteigort bis zum Fahrziel ein neuer Fahrchein auszustellen, und zwar kostenlos oder — z. B. bei Überfahmung der Gültigkeitsgrenze — gegen Aufzahlung des fehlenden Betrages. Der Fahrpreis oder der Rest auf die eingehobene Aufzahlung ist vom Revisor dem Schaffner zu bezahlen und nachträglich seiner Dienststelle zu verrechnen.

Kann ein solcher Fehler nicht sichergestellt werden, so ist der Fahrpreis vom Fahrgaste zu bezahlen; der Revisor soll aber gleich die Beschwerde des Fahrgastes und den abgelautenen Fahrchein entgegennehmen sowie dessen Namen und Wohnort aufschreiben.

#### Ausweisleistung. Wagenverlassen.

38. Ein schuldiger Fahrgast, der den gewöhnlichen Fahrpreis, die einfache Nachzahlung oder die höhere Gebühr nicht bezahlt, muß Namen, Stand und Wohnung nachweisen.

39. Ein Fahrgast, der den gewöhnlichen Fahrpreis oder die einfache Nachzahlung nicht bezahlt, muß überdies den Wagen verlassen, sobald dieser hält.

Weigert er sich, dies zu tun, so ist polizeiliche Hilfe anzurufen.

#### Abnahme der Fahrtausweise.

40. Nach Punkt 13 der Beförderungsvorschriften ist die widerrechtliche Benützung ungültiger Fahrtausweise verboten. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, ungültige Fahrtausweise abzunehmen.

Außer den im Punkt 41 bezeichneten Fahrtausweisen sind abgelautene oder nicht für den Vorzeiger oder die Strecke gültige Anweisungen, Zeit-, Dienst- und Freikarten sowie Dienstabzeichen abzunehmen. Andere abgelautene oder sonst ungültige Fahrcheine sollen nicht abgenommen werden.

#### Gefälschte oder aufgelesene Fahrtausweise.

41. Wenn jemand offensichtlich für andere Personen ausgestellt oder offensichtlich gefälschte Fahrtausweise (Anweisungen, Zeit-, Dienst- oder Freikarten oder Fahrcheine) oder aufgelesene, von anderen Fahrgästen bereits benützte Fahrcheine als Fahrtausweis vorweist, so sind sie ihm abzunehmen; er darf keinen Fahrchein lösen oder irgendwelche Zahlung leisten, sondern muß den Wagen verlassen und ist dem nächsten Wachmann anzuzeigen.

## F. Zahlungsmittel und Wechseln.

#### Zahlungsmittel.

42. Als Zahlungsmittel sind nur die gesetzlich gültigen Geldstücke und Noten der Kronenwährung anzunehmen. Beschädigtes, unechtes, ungültiges oder fremdes Geld ist höflich abzulehnen.



## Wechseln.

43. Nach Punkt 8 der Beförderungsvorschriften sind die Fahrgäste verpflichtet, das Fahrgeld abgezählt bereitzuhalten. Doch soll der Schaffner Ein-, Zwei- und Fünfkronenstücke zur Zahlung annehmen, wenn sein Kleingeld zum Wechseln hinreicht.

Jeder Schaffner ist deshalb verpflichtet, das ihm von der Bahnverwaltung anvertraute Wechselgeld ~~von 4 Kronen~~ vollzählig in kleinen Münzen bei Antritt des Fahrdienstes in der Blocktasche mitzuführen.

Hiezu wird bemerkt, daß jedermann gesetzlich verpflichtet ist, beim Umwechseln Zehnhellerstücke bis zum Werte von 5 Kronen und Ein- und Zweihellerstücke bis zum Werte von 1 Krone anzunehmen.

44. Der Wert des erhaltenen Geldstückes ist vor dem Wechseln laut anzusagen und das Geldstück so lange in der Hand zu halten, am besten unter dem Daumen der linken Hand, bis der Rest herausgegeben ist. Der Rest ist auf den Fahrpreis aufzuzählen; es sind also zuerst die kleinen und dann die großen Münzen herauszugeben. Die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen wird den Schaffnern viel Verdruß und Beschwerden ersparen. Siehe Punkt 4.

45. Kann der Schaffner nicht wechseln, so ist dem Fahrgaste die Wahl zu stellen, das Geld bei Mitreisenden zu wechseln oder es dem Schaffner ungewechselt zu überlassen und den Rest in der Kartenausgabekasse, 6. Bezirk, Rahlgasse 3, zu beheben.

Der Schaffner hat dann auf der Rückseite des Fahrscheines den offenen Restbetrag unter Angabe seines Namens und seiner Taschennummer zu bestätigen; auch ist darüber schriftlich zu melden.

Will der Fahrgast keines von beiden, so muß er den Wagen verlassen.

## G. Verhalten gegen den Revisor.

46. Sobald ein Vorgesetzter mit aufgestecktem Dienstabzeichen, das die Bezeichnung „Revisor“ oder „Kontrolle“ trägt, den Wagen besteigt, hat der Schaffner seine kaufmännische Arbeit einzustellen, den Revisor militärisch zu grüßen und ihm die Fahrscheinausweise zu übergeben; zugleich hat er ihm unaufgefordert zu melden, ob er

schon alle Fahrgäste abgefertigt hat und ob alles in Ordnung ist. Siehe letzten Absatz der Punkte 16, 17 und 26 sowie Punkt 28, 30 und 45.

Er hat sich sodann auf der hinteren Plattform aufzuhalten und darf erst auf Anordnung des Revisors weiterarbeiten.

47. Während der Fahrscheinprüfung darf der Schaffner mit Fahrgästen oder mit dem Revisor nur dann sprechen, wenn er hierzu aufgefordert wird; er hat dann nur wahrheitsgetreue Aufklärungen zu geben und sich aller ungeziemenden Bemerkungen zu enthalten. Belehrungen vom Revisor sind ohne Widerrede entgegenzunehmen.

Gegen den Revisor oder andere Vorgesetzte unter den Fahrgästen Stimmung zu machen, ist verboten.





